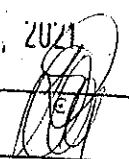


Bezirksvertretung Münster-Südost

über Herrn Stadtrat Peck

Stadt Münster Dezernat VI			
Eing.: 26. Jan. 2021			
23	64	67	AWM

Stadt Münster Amt für Bürger- und Ratsservice Bezirksverwaltung Südost	
27. Jan. 2021	
Scheck	

Antrag Nr. A-S/0008/2020 der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Münster-Südost vom 08.12.2020

- Änderung der Straßenreinigungssatzung für den Angelmodder Weg zwischen Amselweg und Wersebrücke und entlang der WLE-Trasse von Altehof bis Heumannsweg -

Die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AWM) nehmen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Nach dem Straßenreinigungsgesetz NRW sind die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen von den Gemeinden zu reinigen. Als Gegenleistung können von den Anliegern Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben werden. Details (z.B. Art und Umfang der Reinigungspflicht, Übertragung von Pflichten an die Anlieger) können die Gemeinden über eine Satzung regeln. Der Rat der Stadt Münster hat dieser Ermächtigung entsprechend eine Straßenreinigungssatzung erlassen, die als Anlage ein Straßenverzeichnis mit Regelungen zu Reinigungsart und -häufigkeit enthält.

Angelmodder Weg

Folgende Abschnitte des Angelmodder Weges sind im Straßenverzeichnis enthalten:

- von Gremmendorfer Weg bis Altehof: einmal wöchentliche Vollreinigung durch die AWM
- von Wersebrücke bis Angelstraße: 14tägliche Fahrbahnreinigung durch die AWM

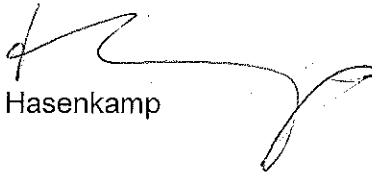
Der Abschnitt zwischen den Einmündungen Altehof / Amselweg und der Wersebrücke liegt außerhalb der geschlossenen Ortslage. Dort besteht somit keine Reinigungspflicht nach dem Straßenreinigungsgesetz, so dass dieser Abschnitt auch nicht in das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung aufgenommen werden kann.

Weg entlang der WLE-Trasse

Dieser Weg zwischen den Straßen Altehof und Heumannsweg ist nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Es handelt sich somit nicht um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenreinigungsrechts, so dass auch dieser Weg nicht in das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung aufgenommen werden kann.

Fazit

Aus rechtlichen Gründen ist es nicht möglich, die fraglichen Bereiche in das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung aufzunehmen. Erforderliche Reinigungsarbeiten erfolgen hier nicht nach dem Straßenreinigungsgesetz NRW, sondern als Aufgabe der Straßenbaulast oder nach der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht.


Hasenkamp